

Satzung

der

Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.

Sitz Ulm

Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.
Anschrift: Distelweg 19, 73340 Amstetten

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**
 - Art. 1 Name und Sitz
 - Art. 2 Geschäftsjahr
- 2. Zweck, Ziele und Aktivitäten**
 - Art. 3 Zweck und Ziele
 - Art. 4 Aktivitäten
- 3. Mitgliedschaft**
 - Art. 5 Aufnahme und Arten von Mitgliedschaften
 - Art. 6 Mitgliedsbeiträge
 - Art. 7 Pflichten der Mitglieder
 - Art. 8 Kündigung durch das Mitglied
 - Art. 9 Ausschluss eines Mitglieds
- 4. Vereinsorgane**
 - (A) Mitgliederversammlung (MV)**
 - Art. 10 Befugnisse der MV, Protokollierung, Tagesordnung
 - Art. 11 Einladung zur MV, Fristen und Versammlungsleitung
 - Art. 12 Stimmabgabe, Stimmenwertung
 - (B) Vorstand und Beirat**
 - Art. 13 Vorstand
 - Art. 14 Beirat
 - Art. 15 Vorstands- und Beiratssitzungen
 - (C) Kassenprüfer/Revisoren**
 - Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung und Aufgaben

- 5. Sektionen**
 - Art. 17 Organisation der Sektionen
 - Art. 18 Gründung der Sektionen
 - Art. 19 Aufgabenbereiche der Sektionen
 - Art. 20 Zusammenarbeit mit den Sektionen
- 6. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**
 - Art. 21 Satzungsänderung
 - Art. 22 Auflösung des Vereins
- 7. Schlussbestimmungen**
 - Art. 23 Gültigkeit

Satzung vom 13.11.1999 mit Änderungen vom 26.1.2008 und 12.1.2013

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.“ (UEF).
Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Ulm (Donau) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Art. 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Ziele und Aktivitäten

Art. 3 Zweck und Ziele

Der Verein hat die Aufgabe, historisch wertvolles Eisenbahnmaterial insbesondere Lokomotiven, Wagen, Gebäude und Gleisanlagen, in betriebsfähigem Zustand in seiner Unterhaltung zu fördern und zu unterstützen sowie Fahrten zu Museumszwecken zu betreiben.

Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Bahnverwaltungen des In- und Auslandes, der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen das Interesse der Öffentlichkeit für die Erhaltung von Zeugnissen der technischen Entwicklungsgeschichte im Eisenbahnwesen zu wecken.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Aktivitäten

Zur Zielerreichung können die UEF:

- (1) historisches Material erwerben, mieten und vermieten
- (2) Eisenbahnverkehr und damit zusammenhängende Betriebe (Nebenbetriebe) betreiben und betreiben lassen,
- (3) die Triebfahrzeuge und das Wagenmaterial im europäischen Schienennetz einsetzen bzw. einsetzen lassen,
- (4) sich an Gesellschaften und Organisationen innerhalb Europas, die Eisenbahnmaterial besitzen und gleiche Zwecke wie die UEF verfolgen, beteiligen und mit ihnen zusammenarbeiten,
- (5) *gestrichen*
- (6) Mitgliedsbeiträge erheben,
- (7) Spenden sammeln,
- (8) Sammlungen und andere Aktionen durchführen bzw. durchführen zu lassen,
- (9) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hände einholen.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme und Arten von Mitgliedschaften

Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Im übrigen wird der Beitrag zum 01. Januar des Geschäftsjahres fällig.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Diese sind:

- (1) Wahrung der Vereinsinteressen,
- (2) Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zur festgelegten Fälligkeit,
- (3) Meldung von Daten, die auf die Mitgliedschaft Einfluß haben,
- (4) Mitarbeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis,
- (5) Rückgabe aller vereinseigenen Unterlagen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Art. 8 Kündigung durch das Mitglied

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober bekanntzugeben, damit sie auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam werden kann.

Art. 9 Ausschluß eines Mitglieds

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt, dem Ansehen des Vereins schadet, Vereinsinternas ohne Zustimmung des Vorstandes der Öffentlichkeit oder Dritten zugänglich macht, oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

4. Vereinsorgane

(A) Mitgliederversammlung (MV)

Art. 10 Befugnisse der MV, Protokollierung, Tagesordnung

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Die MV hat alle Befugnisse, die ihr von Gesetzes wegen und nach der Satzung zustehen, insbesondere:

- (1) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen MV,
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- (3) Genehmigung des Kassenprüferberichts,
- (4) Genehmigung der Finanzplanung des Folgejahres,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Wahl des Vorstands,
- (7) Wahl der Kassenprüfer/Revisoren,
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (9) Beschluß von Satzungsänderungen,
- (10) Entscheidung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern,
- (11) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (12) Abberufung von Vorstandsmitgliedern in wichtigen Fällen,
- (13) Beschluß über Auflösung oder Fusion des Vereins.

Über die MV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle sind den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

Der schriftlichen Einladung zur ordentlichen MV muss eine Tagesordnung beigelegt werden. In der MV werden nur die in der Tagesordnung vermerkten Themen behandelt.

Art. 11 Einladung zur MV, Fristen und Versammlungsleitung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, in der Regel im zweiten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand und Beirat bestimmt.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Datum der MV durch den Vorstand und enthält:

- die Tagesordnung,
- Angaben über Versammlungsort, -datum und -beginn.

Anträge von Mitgliedern zur MV sind spätestens 2 Wochen vor der MV an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat das Recht, eine ausserordentliche MV einzuberufen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen MV hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie zu einer ordentlichen.

Die MV eröffnet und leitet der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied.

Art. 12 Stimmabgabe, Stimmenwertung

Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist nicht möglich.

Jede natürliche Person über 16 Jahre, jede juristische Person, jede öffentlich-rechtliche Körperschaft und jedes Unternehmen hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sofern ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt, ist schriftlich zu verfahren.

Gewertet werden die abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(B) Vorstand und Beirat**Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden

Der Vorstand wird namentlich gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins, die bei der erstmaligen Wahl bei der MV anwesend sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Beirat ein Mitglied benannt, das die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite bzw. dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 25.000,- EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des Beirates einzuholen.

Als geschäftsführendes Organ führt der 1. Vorsitzende die Vereinsgeschäfte. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Satzungsämter auf Bewilligung des Beirats und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Insbesondere sorgt er für das Erreichen der Vereinsziele, den Vollzug der Beschlüsse der MV, die Vorbereitung der MV, die Ernennung/ Bestätigung von Sektionsleitern, die langfristige Planung.

Art. 14 Beirat

Der Beirat setzt sich aus den Leitern/Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der direkten und indirekten Sektionen zusammen. Darüberhinaus stellt / bestimmt jede Sektion einen weiteren Vertreter.

Bis zur endgültigen Sektionsgründung stellen die bisherigen Hauptbetriebe (Albbähnle, Albtalbahnhof Ettlingen, Fernverkehr, Lokalbahn) jeweils zwei Beiratsmitglieder.

Der Beirat dient dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Vorstand und den Sektionen, der Koordination von Aktivitäten, der Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung der UEF und zur Unterstützung des Vorstandes.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Eine ausserordentliche Beiratssitzung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder dies beantragt.

Der Beirat beschließt über Anschaffungen und Ausgaben des Vereins über EUR 25.000,-- im Einzelfall, sowie über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

Der Beirat beschließt den Jahres-Finanzplan und genehmigt die Finanzpläne sowie eventl. Darlehensaufnahmen der Sektionen (ab 50.000,-- EUR).

Art. 15 Vorstands- und Beiratssitzungen

Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Die Beiratssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von einem vom Vorstand benannten Beiratsmitglied geleitet.

Der Vorstand und Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(C) Kassenprüfer/Revisoren**Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung und Aufgaben**

Es werden zwei Personen gewählt. Mindestens ein Kassenprüfer/Revisor muss dem Verein angehören, er darf im Verein keine andere Funktion ausüben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/Revisoren dürfen keinem Unternehmen (Verein, Firma, Körperschaft, Organisation) dem Vorstand und/oder der Revisionsstelle angehören, das mit den UEF Geschäftsbeziehungen unterhält (Ausnahme indirekte Sektion).

Die Kassenprüfer/Revisoren prüfen die Jahresrechnung, insbesondere:

- die satzungsgemäße Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Unterlagen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege
- die sachlich richtige Darstellung des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung nach steuer- und handelsrechtlichen Bedingungen,
- die fristgerechte Beibringung aller Unterlagen zur Erstellung der Bilanz bis 01. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der MV vorzutragen.

5. Sektionen

Art. 17 Organisation der Sektionen

Die Hauptbetriebe können folgende Sektionen wählen:

1. Sektion ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit
 - direkte Sektion-

oder

2. Sektion mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit
 - indirekte Sektion -

Die Sektionsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der UEF. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.

Art. 18 Gründung von Sektionen

Die Gründungsmitglieder der Sektionen stellen an den Vorstand und Beirat der UEF einen Gründungsantrag mit folgenden Unterlagen:

- Namensliste der Gründungsmitglieder,
- Darstellung des geplanten Betriebs,
- Die voraussichtliche finanzielle Ausstattung und Entwicklung für die folgenden drei Jahre,
- Organisationstatut,

zusätzlich bei der indirekten Sektion:

- die Satzung der indirekten Sektion
- die Namen des Gründungsvorstandes.

Als Sektionen können nur Hauptbetriebe anerkannt werden, die bereits Eisenbahnfahrzeuge unterhalten, Fahrten organisieren und einen Mitgliederstamm nachweisen. Indirekte Sektionen müssen ein Finanzvolumen nachweisen, das einer vorhandenen Sektion gleicht und eine rechtliche Verselbständigung rechtfertigt.

Art. 19 Aufgabenbereiche der Sektionen

1. Direkte Sektion

Der Sektionsleiter, sein Stellvertreter und der technische Leiter bedürfen der Bestätigung des Vorstands der UEF und sind in demokratischer Wahl zu wählen. Sie arbeiten selbstständig im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Zuständigkeitsregelung. Der Vorstand hat ein Weisungsrecht. Mit Genehmigung des Vorstands kann die Sektion auch eigene Kassen führen. Der Sektionsleiter ist für die Sektion insgesamt zuständig und verantwortlich.

2. Indirekte Sektion

Die Satzung der indirekten Sektion regelt die notwendigen Funktionen.

Die Satzung der indirekten Sektion muß folgende Mindest-bestimmungen enthalten:

- (1) demokratische Wahl der Vereinsorgane,
- (2) Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit (siehe Art. 3),
- (3) Rückfall des Vermögens an den Verein UEF, für den Fall einer Teil- oder Auflösung der Sektion,
- (4) dauerhaftes Mitglied im Verein UEF,
- (5) die Bezeichnung -UEF- im Namen,

Der Vorstand der UEF ist zu allen Mitgliederversammlungen der Sektion einzuladen und hat Rederecht. Die Überlassung von Eisenbahnmaterial an die indirekten Sektionen wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Das den indirekten Sektionen überlassene Material ist im Wert zu erhalten und auf Verlangen an den Verein UEF zurückzugeben, wenn es in der Sektion nicht mehr verwendet wird.

Art. 20 Zusammenarbeit mit den Sektionen

Die Sektionen haben dem Vorstand und Beirat der UEF vorzulegen:

1. Direkte Sektion

Jeweils bis zum 10. des Folgemonats die jeweiligen Rechnungsunterlagen in Kopie und einen vierteljährlichen Kurzbericht (15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. des Folgejahres) über die Lage der Sektion.

Zum 15.04. des Folgejahres die Entwürfe - aufgebaut auf den Vorgaben des Vereins - des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der laufenden Finanzplanung.

2. Indirekte Sektionen

Jeweils vierteljährlich einen Kurzbericht (15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. des Folgejahres) über die Lage, insbesondere Finanzsituation, der Sektion.

Bis 31. März des Folgejahres den Jahresbericht, die Jahresrechnung, und die Finanzplanung des Folgejahres. Die Unterlagen müssen entsprechend der Satzung der indirekten Sektion genehmigt werden.

6. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Art. 21 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung muß von einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden. Der Vorstand hat diesen Antrag einer MV, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, vorzubringen. Der Auflösung müssen drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke der Erhaltung eisenbahnhistorischer Kulturwerte zu verwenden hat, wobei grundsätzlich die bisherige Beheimatung der Fahrzeuge und Einrichtungen maßgebend ist.

7. Schlussbestimmungen

Art. 23 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 13. 11. 1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 07.06.1986 mit Änderungen.

Ulm / Donau, den 13. November 1999/26.1.2008/12.1.2013

Der 1. Vorsitzende
Walter Sigloch